

gezahlt werden, für das Recht der Fiſcherei der *Kahnzins* u., denn die Wälder, die Gewässer, die Landstraßen waren markgräfllich, und eben deßhalb floßen alle Zölle in die markgräflliche Kaſſe. Nicht minder bedeutend war auch die Einnahme aus dem Münzrecht, das urſprünglich nur dem Markgrafen zuſtand, ſo daß alle dieſe Einnahmen ſich auf eine bedeutende Summe be-
laufen mußten. Dazu kam, daß die Bauern auch bei dem Bau und der Inſtandſetzung von Schlöſſern und Brücken zur Hülfsleiſtung verpflichtet waren, daß ſie Kriegsföhren u. zu leiſten hatten, welche Verpflichtung ſpäter auch mit Geld abgekauft oder durch Spann- und Handdienſte erſetzt werden konnte.

Ungeachtet aller dieſer einträglichen Jahreseinnahmen kamen jedoch ſchon früh die Markgrafen nicht ſelten in die drückendſte Geldverlegenheit, durch welche ſie gezwungen wurden, an vielen Orten dieſe Einnahmen an Städte oder Privatperſonen für ſofortige Zahlung der ihnen nöthigen Summen zu überlaſſen. Dadurch wurde zwar augenblicklich Hülfe gewonnen, durch das ſpättere Ausbleiben von Einnahmen das Uebel aber natürlich größer gemacht. Schon die aſkanischen Markgrafen verloren auf dieſe Weiſe den bedeutendſten Theil dieſer laufenden Einnahmen, ſo daß ſie ſich zu außerordentlichen Maßregeln nöthigt ſahen.

Schon früher war es Sitte geweſen, daß in beſonderen Fällen die Markgrafen die Geldhülfe ihres Landes in Anſpruch nahmen, doch nicht ſowohl befehls- als vielmehr bittweiſe, weßhalb dieſe Abgabe *Bede* (*precaria, petitio*) genannt wurde. Die drückenden Verhältniſſe hatten die Markgrafen gezwungen, wiederholt von dieſem Bederecht Gebrauch zu machen, ſo daß ſie endlich gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts den Anforderungen des Adels und der Städte nachgeben und dieſe Abgabe regeln mußte. Für die Aufgabe des Rechtes, die *Bede* zu unbeſtimmten Zeiten beizutreiben, zahlten die Städte, mit denen einzeln verhandelt wurde, ein gewiſſes Pauschquantum, das Land zahlte dagegen in drei Terminen für jede Huſe, welche ein Stück (*frustum*) d. h. einen Wiſpel Hartkorn oder zwei Wiſpel Hafer oder $\frac{1}{2}$ Mark Silbers als Zins zu entrichten hatte, $\frac{2}{3}$ Mark. Wer kein Land beſaß, mußte als Vermögensſteuer von jedem Pfunde 6 Denare oder Pfennige zahlen. Später ſollte dann eine regelmäßige *Bede* gezahlt werden, die von jeder Huſe obiger Art jährlich zwei Schillinge oder $\frac{1}{10}$ Mark betrug; die Städte zahlten als Erbbede oder Orbede, Urbede jährlich 50 bis 200 Mark in Geſamt-Summe. Entweder wurde die ganze Summe in einem Termine oder in zwei halbjährigen jedesmal